

Die Züchter neuer Sorten haben die mit der Erhaltungszucht ihrer Sorten in den Volkseigenen Saatzuchtgütern beauftragten Saatzuchtleiter anzuleiten und zu kontrollieren.

Die Züchter der Erhaltungszuchten sind für die Betreuung des Vermehrungsanbaues hoher Stufen bei den von ihnen bearbeiteten Sorten solange verantwortlich, bis diese von den DSG-Handelsbetrieben erfaßt werden bzw. bei Rüben das Saatgut vom Züchter den DSG-Handelsbetrieben übergeben wird.

IV.

Planung der Saatgutversorgung

Die Saatguterzeugung, -erfassung und -Verteilung wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft geplant.

Grundlage für die Planung der Saatguterzeugung ist der Anbauplan und das für den planmäßigen Wechsel erforderliche Saat- und Pflanzgut.

Der Umfang der Saatguterzeugung der einzelnen Sorten richtet sich nach den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen, den Ergebnissen der Sortenprüfungen bzw. nach dem für die verschiedenen Anbauggebiete festgelegten Sortenschlüssel.

Die Aufteilung der Saatguterzeugungsflächen der hohen Anbaustufen auf die Volkseigenen Saatzuchtgüter erfolgt zentral durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Bei der Aufstellung und Durchführung der VEG-Pläne der Volkseigenen Saatzuchtgüter sind deren andere Produktionsaufgaben der Saatguterzeugung unterzuordnen. Die VEG-Pläne der Volkseigenen Saatzuchtgüter werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigt.

Die Aufteilung der Saatguterzeugungspläne der Bezirke und Kreise erfolgt durch die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise gemeinsam mit den Bezirksverwaltungen der DSG bzw. den DSG-Handelsbetrieben, den Abteilungen Verwaltung Volkseigener Güter bei den Räten der Bezirke und den Bezirks- bzw. Kreissaatgutkommissionen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BGH).

Die Erfassungs- und Verteilungspläne werden durch die Organe des Saatguthandels aufgeschlüsselt und den Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise zur Bestätigung vorgelegt.

V.

Saatguthandel

Die Organisation der Erfassung von Saat- und Pflanzgut, des Handels mit Saat- und Pflanzgut, des Abschlusses der Vermehrungsverträge sowie der Vermehrer-schulung und Saatenanerkennung obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Die Erfassung des Saat- und Pflanzgutes sowie der Handel mit Saat- und Pflanzgut und der Abschluß von Vermehrungsverträgen wird von den DSG-Handelsbetrieben und den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zugelassenen Betrieben des genossenschaftlichen und privaten Handels durchgeführt.

VI.

Vermehrung von Saat- und Pflanzgut

Die Vermehrung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten erfolgt durch die Volkseigenen Güter, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und

sonstigen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe auf der Grundlage eines, abgeschlossenen und registrierten Vermehrungsvertrages.

Den Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise obliegt die Kontrolle darüber, daß die Verträge über die Vermehrung zur Erzeugung hochwertigen Saatgutes nur mit solchen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und sonstigen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben abgeschlossen werden, die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Vermehrung bieten.

Die Auswahl der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und sonstigen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe für die Vermehrung erfolgt durch die Oberagronomen der MTS gemeinsam mit den Saatbauberatern und den Vorsitzenden der Saatgutgemeinschaften bei der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BGH). Die Zulassung zur Vermehrung bedarf der schriftlichen Bestätigung des Kreisagronomen bei den Räten der Kreise.

VII.

Absaatenerzeugung

Die Sicherung der Versorgung aller Anbauflächen mit Saat- und Pflanzgut erfolgt durch die Absaatenerzeugung im Rahmen des vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten planmäßigen Saat- und Pflanzgutwechsels.

Die Absaatenerzeugung wird von den Volkseigenen Gütern, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und von den in den Saatgutgemeinschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BGH) zusammengefaßten landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Die Absaaten der Volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind ein Bestandteil des Saatgutfonds.

Die Erfassung und Verteilung der Absaaten für die sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe erfolgen durch die VdgB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G.

VIII.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung

über die Meldepflicht des seuchenhaften Verkälbens und seine Bekämpfung.

Vom 22. Januar 1955

Das seuchenhafte Verkälben (Brucellose) der Rinder verursacht erhebliche Verluste an Nachzucht und Milch; es gefährdet bei Umsetzung von Rindern weitere Bestände, so daß die Entwicklung der Vieh Wirtschaft gehemmt wird.

Es wird daher zur Feststellung und Bekämpfung dieser Seuche folgendes angeordnet:

Feststellung

(1) Die Tierärzte haben ^{§ 1} jede Feststellung oder jeden Verdacht des seuchenhaften Verkälbens (Brucellose) dem zuständigen Rat des Kreises — Veterinärwesen — zu melden.